

Antrag

des Landes Nordrhein-Westfalen

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Raumordnungsgesetzes

Punkt 19 der 592. Sitzung des Bundesrates am 23. September 1988

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1, Nr. 2 (§ 1):

Buchstabe c) erhält folgende Fassung:

Nach Absatz 1 wird als Absatz 2 eingefügt:

"Bei Nutzungskonflikten ist den Erfordernissen des Umweltschutzes Vorrang einzuräumen, wenn Leben und Gesundheit der Bevölkerung oder die natürlichen Lebensgrundlagen gefährdet sind".

Als Folge wird der bisherige Buchstabe c) zum Buchstaben d).

Begründung:

Die anhaltende Bedrohung der natürlichen Ressourcen macht es erforderlich, die rechtlichen Sicherungen insbesondere in schwerwiegenden Konfliktfällen zu verstärken und dabei den Belangen des Umweltschutzes in der Abwägung mit widerstrebenden öffentlichen Belangen den Vorrang einzuräumen. Mit einem solchen Abwägungsgrundsatz soll der Erkenntnis Rechnung getragen werden, daß die unbestreitbaren Vorteile der industriellen und technischen Entwicklung nicht auf Kosten des Lebens und der Gesundheit der Bevölkerung oder durch

Ausgeliefert am 21. SEP. 1988

eine Gefährdung der natürlichen Lebensgrundlagen erlangt werden dürfen. Außerdem kommen in dieser auf besondere Konfliktfälle abzielenden Abwägungsregel das allgemein gestiegene Umweltbewußtsein und die Tatsache zum Ausdruck, daß die Bedürfnisse der Menschen in einem wesentlichen Umfange subjektiv und an veränderte Gegebenheiten anpaßbar, die Naturgüter dagegen unvermehrbar sind.

Der vorgeschlagene Abwägungsgrundsatz wird in der Raumordnungs- und Umweltpolitik seit langem gefordert. Die Ministerkonferenz für Raumordnung beispielsweise hat bereits in ihrer EntschlieÙung vom 15. Juni 1972 formuliert:
"Bei Zielkonflikten muÙ dem Umweltschutz dann Vorrang eingeräumt werden, wenn eine wesentliche Beeinträchtigung der Lebensverhältnisse droht oder die langfristige Sicherung der Lebensgrundlagen der Bevölkerung gefährdet ist."
Eine vergleichbare Formulierung findet sich auch in der Begründung des Gesetzentwurfes. Wegen seiner Bedeutung muÙ der Abwägungsgrundsatz jedoch in das Gesetz selbst aufgenommen und damit rechtlich verbindlich gemacht werden.